

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000093

öffentlich

Az.: 022.3,0082.42

Verantwortlich: Celine Rothweiler



Sitzung am: 27.04.2023

TOP: 5

Schöffenwahl - Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Gäste: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind von den Gemeinden entsprechende Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzustellen.

Als erforderliche Zahl an Schöffen wurde laut Verfügung des Landgerichts 1 Person für Tuningen bestimmt. Die Vorschlagsliste soll gem. § 36 GVG jedoch mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind (Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen, geistige Beweglichkeit, körperliche Eignung) und Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG sowie § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist im Anschluss eine Woche lang zu jedermann Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Die Einspruchsmöglichkeit beschränkt sich darauf, dass Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Verwaltung hat im Tuninger Boten und auf der Homepage aufgerufen, sich für das Amt des Schöffen zur Verfügung zu stellen. Die in der Anlage aufgeführten Personen haben der Verwaltung gegenüber ihr Interessen für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Schöffe bekundet.

Wer für das Schöffenamtsamt nicht berufen werden kann ergibt sich aus der Anlage (Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz).

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Jeder Gemeinderat hat 2 Stimmen.

Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sind per Wahl entsprechend § 37 Abs. 7 GemO zu bestimmen. Nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Jeder Gemeinderat hat 2 Stimmen.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfalle vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung eine nichtöffentliche Verhandlung notwendig ist.

Mitglieder des Gemeinderates die selbst zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehen sind, können gleichwohl an der Abstimmung über die Liste teilnehmen. Die Berufung in das Schöffenamtsamt ist kein unmittelbarer Vorteil, der wegen Befangenheit von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausschließen würde.

Beschlussvorschlag:

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 – 2028 werden folgende Personen vorgeschlagen:

-
-